

121. 1. Bei einem Verstoße gegen den § 12 UnlWG. steht das Recht, Strafantrag zu stellen, auch dem Geschäftsherrn des Angestellten oder Beauftragten zu.

2. Der § 12 UnlWG. steht zu dem Gesetze, das die schwerere Strafe androht, in Gesetzes Einheit. Untreue und Betrug des Angestellten können aber mit einem Verstoße gegen den § 12 Abs. 2 in Tatmehrheit zusammentreffen.

3. Auf die Nebenstrafe der Verfallserklärung nach dem § 12 Abs. 3 UnlWG. ist auch im Falle der Gesetzes Einheit zu erkennen.

II. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1943 g. W. u. a. 2 D 489/42.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte W. war Leiter des Ein- und Verkaufs der Firma U.; er hatte Gesamtprokura. Mit zwei Unternehmern schloß er einen Vertrag über die Abfüllung von je 1000 Tüten Zahnpulver zu einem Preise von 15 RM. und erhöhte sodann den Preis auf je 25 RM. Von dieser Summe forderte er je 10 RM. für sich selbst zurück. In diesen Vertrag trat der Mitangeklagte G. ein. Dem Geschäftsführer Dr. M. erklärte W., der Abfüller G. mache die Sache zum erstenmal; er habe sich verkalkuliert, und deshalb habe er mit ihm 25 RM. für 1000 Tüten vereinbart. Dr. M. wies daraufhin fortlaufend die Summe von 25 RM. an. W. bevorzugte den G. vor weiteren Mitbewerbern und erhielt von ihm insgesamt 10220 RM.

(Das RG. billigt die Verurteilung wegen fortgesetzter Untreue in Tateinheit mit fortgesetztem Betrüge.)

Soweit der Verstoß gegen den § 12 UnlWG. in Betracht kommt, hat die Strafkammer nicht geprüft, ob ein Strafantrag (§ 22 UnlWG.) vorliegt. Die Nachprüfung ergibt, daß er rechtzeitig gestellt worden ist.

Die Strafanzeige der Firma U. vom 17. Januar 1942 kann als Strafantrag angesehen werden; denn die Anzeige entspricht den Formerfordernissen des § 158 Abs. 2 StPD.; sie ist rechtzeitig (§ 61 StGB.), zulässig in Vollmacht und mit ausreichendem Inhalt erstatet worden (RGSt. Bd. 60 S. 281, Bd. 64 S. 106, 107).

Die Firma U. als Geschäftsherrin des bestohlenen Prokuristen W. war auch befugt, den Strafantrag zu stellen. Hierzu ist grundsätzlich

der Verletzte berechtigt, also der, in dessen Rechtskreis der Täter durch die verbotene Handlung eingegriffen hat (RGSt. Bd. 68 S. 305). Für eine Tat nach dem § 12 UnlWG. steht das Antragsrecht gemäß dem § 22 UnlWG. jedem der im § 13 Abs. 1 UnlWG. bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände zu. Aus dieser Aufzählung der Antragsberechtigten ist geschlossen worden, der § 12 UnlWG. schütze nur den Frieden und den Anstand im geschäftlichen Wettbewerbe zwischen den Mitbewerbern und bezwecke nicht, den Dienstherrn oder Auftraggeber des bestochenen Angestellten oder Beauftragten zu schützen, so daß dem Dienstherrn bei einem Verstoße gegen den § 12 kein Antragsrecht zustehe (RGBeschl. v. 9. Oktober 1934 I D 1435/33 = JW. 1935 S. 363 Nr. 9).

Das widerspricht der heutigen Rechtsauffassung; an die genannte Entscheidung ist der erf. Senat auch nicht mehr gebunden. Zweck des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist nicht nur, die redlichen Wettbewerber zu schützen, sondern auch im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Allgemeinheit den Auswüchsen im Wettbewerbe zu steuern (RGZ. Bd. 120 S. 47, 49, Bd. 128 S. 330, 343, Bd. 160 S. 385, 388, RGUrt. v. 27. März 1936 II 229/35 = JW. 1936 S. 2073 Nr. 14). Deshalb kann es nicht richtig sein, daß ein Angestellter, der zwar keine Untreue oder keinen Betrug gegenüber dem Geschäftsherrn begangen, aber gegen das Verbot der „Schmiergelbannahme“ nach dem § 12 UnlWG. verstoßen hat, nur deshalb straffrei bleibe, weil die Mitbewerber des bestechenden Gewerbetreibenden keinen Strafantrag nach den §§ 13 Abs. 1, 22 UnlWG. gestellt haben, sei es, daß sie von dem Vorgange keine Kenntnis erhalten haben, sei es, daß sie aus irgendwelchen Rücksichten keinen Antrag stellen wollten. Der Geschäftsherr muß vielmehr in der Lage sein, durch seinen Strafantrag für die Lauterkeit des Geschäftsverkehrs und besonders für die Sauberkeit in seinem eigenen Betriebe zu sorgen. Nicht selten wird er in Wahrung des Ansehens seines Unternehmens ein berechtigtes Interesse haben, daß der Fall unlauteren Verhaltens eines seiner Angestellten oder Beauftragten über die unmittelbar Beteiligten hinaus nicht in weiteren Kreisen bekannt wird. Daß auch der Geschäftsherr durch Bestechung seines Angestellten gefährdet wird, ist schon in RGSt. Bd. 50 S. 118 anerkannt worden. Auch aus den Darlegungen in RGSt. Bd. 48 S. 291, 295 — daß ein unlauteres Verhalten gegenüber dem Geschäftsherrn nicht in allen

Fällen vorzuliegen brauche — und den Ausführungen in RGSt. Bd. 58 S. 429 — daß es weniger auf das Verhalten gegenüber dem Dienstherrn als gegenüber dem Kreise der Mitbewerber ankomme — ergibt sich, daß die Rechtsprechung schon immer anerkannt hat, auch der Geschäftsherr werde durch die Bestechung eines seiner Angestellten in Mitleidenschaft gezogen. Aus alledem erhellt, daß auch der Geschäftsherr des bestochenen Angestellten als verletzt anzusehen ist und neben den im § 13 Abs. 1 UnlWG. ausdrücklich bezeichneten Antragsberechtigten ein Strafantragsrecht hat.

Die Feststellungen rechtfertigen die Annahme, der Angeklagte W. habe sich eines fortgesetzten Verstoßes gegen den § 12 Abs. 2 UnlWG. schuldig gemacht. Diesen Verstoß hat er aber nicht in Tateinheit mit den Vergehen der Untreue und des Betruges begangen. Der § 12 Abs. 1 UnlWG. ist ein Sondergesetz, das nur anwendbar ist, „soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird“. Die Strafvorschrift gilt also nur hilfsweise und steht zu dem Gesetze, das die schwerere Strafe androht, in Gesetzeinheit (RGSt. Bd. 48 S. 151, 152, Bd. 49 S. 199, 200). Für den § 12 Abs. 2 UnlWG., der bei dem Angeklagten W. vorliegt, gilt dasselbe (RGSt. Bd. 58 S. 185, 186). Eine Verurteilung auch wegen Vergehens gegen den § 12 UnlWG. ist aber bei Tatmehrheit möglich (RGUrt. v. 25. Juli 1938 2 D 290/38).

Im vorliegenden Fall ist Tatmehrheit gegeben; der Angeklagte hat die Tatbestände der §§ 266 und 263 StGB. und des § 12 Abs. 2 UnlWG. nicht, auch nicht teilweise, durch dieselbe Handlung verletzt. Der § 12 Abs. 2 UnlWG. bedroht u. a. das Fordern und Annehmen von Vorteilen dann mit Strafe, wenn der Vorteilnehmer die Willensrichtung des Vorteilgebers, diesem durch unlauteres Verhalten im Wettbewerb eine Bevorzugung zu verschaffen, erkennt und den Vorteil gleichwohl fordert oder annimmt. Nicht zum Tatbestande gehört, daß der Vorteilnehmer die ihm angesonnene Bevorzugung dem Vorteilgeber auch tatsächlich verschafft oder auch nur zu verschaffen willens ist (RGSt. Bd. 58 S. 429, Bd. 63 S. 426, Bd. 66 S. 16, 81, 83) und daß dem Geschäftsherrn des Angestellten durch den Verstoß gegen den § 12 Abs. 2 UnlWG. ein Schaden entsteht. Zu dem Treubruchtatbestande der Untreue, der hier vorliegt, gehört, daß der Angestellte dem Geschäftsherrn dadurch Nachteil zufügt, daß er die Pflicht verletzt, dessen Vermögensinteressen zu wahren. Dieser Sach-

verhält ist in einem Fordern oder Annehmen von Vorteilen noch nicht notwendig gegeben, weil der Angestellte durch diese Handlungen weder die Vermögensinteressen seines Geschäftsherrn zu verletzen noch ihm Schaden zuzufügen braucht. Auch das Fordern oder Annehmen eines Vorteils mit dem Willen, den Vorteilgeber im Wettbewerb zu bevorzugen, ist noch nicht ohne weiteres ein untreues Verhalten des Angestellten.

Im vorliegenden Falle bestanden die Untreue und der Betrug darin, daß W. dem G. den Preis von 25 RM. statt der vereinbarten 15 RM. zusagte und die Auszahlung in dieser Höhe durch die Irrtumserregung bei Dr. M. zum Schaden der Firma bewirkte. Der Verstoß gegen den § 12 UnlWG. bestand darin, daß W. je 10 RM. als sogenanntes „Schmiergeld“ forderte und annahm. Die Merkmale der einzelnen strafbaren Handlungen sind demnach weder ganz noch teilweise durch dieselben Handlungen verwirklicht worden; die Handlungen lagen vielmehr teils nebeneinander, teils zeitlich hintereinander.

Der Strafausspruch ist aufzuheben. Die durch den § 12 Abs. 3 UnlWG. zwingend vorgeschriebene Verfallerklärung kann aufrecht erhalten werden. Auf die Nebenstrafe der Verfallerklärung wäre übrigens auch dann zu erkennen, wenn der Verstoß gegen den § 12 UnlWG. in Gesezesinheit mit einem eine schwerere Strafe androhenden Gesetze stände. Denn es ginge nicht an, den Täter, der außer dem § 12 UnlWG. noch ein schwereres Gesetz verletzt hat, besser zu stellen, als den Täter, der nur gegen den § 12 UnlWG. verstoßen hat.